

Im September 2023 fragte Herr Pilsinger (CSU) die Bundesregierung nach dem Inflationsausgleich bei den HIVHG Leistungen.

<evtl. Link auf schriftliche Frage an die Bundesregierung September 2023 Arbeitsnummer 9/31, bereits übermittelt>

Gemäß Untersuchungsausschuss von 1994 ([Drucksache 12/8591](#), S. 270/271) sollen die mit HIV Infizierten entschädigt werden.

Die Novellierung des HIVHG von 2017 bestätigt die HIVHG Leistungen als Entschädigung in der Beschlussempfehlung ([Drucksache 18/12587](#), S. 47), begründet in der [Anhörung](#) die Anpassungsnotwendigkeit wegen steigender Preise und bestätigt erneut die HIVHG Leistungen als Entschädigung in der 2./3. Lesung ([Plenarprotokoll 18/18237](#), S. 24292, links oben). Steigende Preise gab es auch zwischen 1995 und 2017, ohne dass sie erwähnt oder berücksichtigt wurden.

Gemäß Wissenschaftlichem Dienst ([WD 9 - 3000 – 033/23](#), S. 8-10) ist das HIVHG die Umsetzung einer Entschädigungslösung aus dem Abschlussbericht von 1994. Die einzig mögliche Entschädigungslösung mit freiwilligen Beiträgen der Verursacher soll sich an der Versorgung der Contergan-Opfer über eine Stiftung orientieren. Auf die Ausrichtung an der Conterganstiftung bezieht sich das Gesundheitsministerium im März 2020 in seinem [Schreiben an die Stiftung Humanitäre Hilfe](#) (S. 2 oben), als für die HIVHG Leistungen ein Fehlen rückwirkender Anpassungen damit begründet wird, dass es das bei den Conterganrenten nicht gegeben hätte. Aber bei den Conterganrenten erfolgte bei jeder Anpassung mindestens ein Inflationsausgleich seit der vorangegangenen Anpassung, wie exemplarisch ([Drucksache 16/8653](#)) rückwirkende Anpassungen bei der Höhe der Conterganrenten für 6 Jahre zum 1. 7. 2008 . Das allein untermauert schon die Berechtigung nach Inflationsausgleich bei den HIVHG Leistungen für die Zeit zwischen 1995 und 2017. Wenn HIVHG Leistungen als Vorbild die Versorgung der Contergan-Opfer haben, sind sie auch damit vergleichbar, zumal HIVHG Leistungen auch Entschädigungen sind.

Damit beziehen die Leistungsempfänger der Stiftung Humanitäre Hilfe **Entschädigungen**, auf die gemäß HIVHG ein **Rechtsanspruch** besteht und damit nicht freiwillig sind. Freiwillige Leistungen könnten jederzeit eingestellt werden, nicht aber die HIVHG Leistungen.

Anstatt auf die Argumente der Frage von Herrn Pilsinger an die Bundesregierung einzugehen, wurde das Standardnarrativ der Bundesregierung aus der Antwort ([Drucksache 20/5190](#), S.2) vom Januar 2023 auf die Kleine Anfrage der Unionsfraktion wiederholt:

*„Die Zahlungen nach dem HIV-Hilfegesetz (HIVHG) stellen weder Leistungen der sozialen Mindestsicherung **noch Entschädigungsleistungen** dar. Vielmehr handele es sich um eine **freiwillige staatliche Hilfeleistung** in Anerkennung der Belastung durch die unverschuldet erlittene HIV-Infektion und deren Folgen.“*

Obwohl es sich bei den HIVHG Leistungen klar um Entschädigungen handelt, wird die Entschädigungsfunktion der Hilfen von der Bundesregierung in Abrede gestellt. Bei der Verabschiedung des HIVHG in 1995 bat der damalige Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer im Namen der Bundesregierung die Betroffenen um Verzeihung für die Fehleinschätzung staatlicher Stellen ([Youtube.com, Blutgeld – Die Dokumentation](#), ab min 25:08) .

**Staatliche Stellen sind jetzt dringendst aufgefordert, den Inflationsausgleich von ca. 40% bei den HIVHG Leistungen endlich vorzunehmen.**